

HYGIENE- UND VERHALTENS- EMPFEHLUNGEN DES BTV

für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie

Aus der verabschiedeten Verordnung für den Freistaat Bayern und den allgemeinen Hygieneanforderungen lassen sich folgende Hygiene- und Verhaltensempfehlungen für Tennisanlagen ableiten. Wichtigstes Grundprinzip ist dabei, einen Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Auf der Anlage ist, von allen Personen ab 15 Jahren, eine FFP2-Maske zu tragen. Bei Kindern zwischen sechs und 15 Jahren ist eine »Alltagsmaske« ausreichend. Auf dem Platz darf diese abgesetzt werden.

WAS SOLLTEN VERANTWORTLICHE FÜR TENNISANLAGEN BEACHTEN?

Die Informationen »**Was müssen Spieler und deren Begleitpersonen beachten?**« sind allen Mitgliedern und Gästen zuverlässig zur Kenntnis zu bringen, z. B. durch Aushang, E-Mail, Rundschreiben, Vereinshomepage, soziale Medien etc. Gleiches gilt für zukünftige Aktualisierungen dieser Hygiene- und Verhaltensempfehlungen.

Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte von

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes). Vereine sind in der Lage auf Anfrage der Behörden ein Hygienekonzept vorzulegen, das auch den Umgang mit positiv getesteten Personen oder Personen beinhaltet, die auf der Anlage oben genannte Symptome entwickeln.

Die Anzahl der Personen, die gemeinsam trainieren dürfen ist je nach Inzidenzwert im BTV-Stufenplan ersichtlich. Das **Training** muss kontaktlos erfolgen, das heißt, es darf keine Demonstration am Schüler stattfinden, und die Spieler müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Es liegt in der Einschätzung des Trainers, Kindergruppen gegebenenfalls auf eine geringere Anzahl zu reduzieren und entsprechende Trainingsformen zu wählen, um dies zu ermöglichen.

Umkleiden und Duschen dürfen je nach Inzidenzwert (siehe BTV-Stufenplan) unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o.Ä. Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands. Es muss ein Lüftungskonzept vorliegen. WCs sind geöffnet. Es ist immer für ausreichende Menge an **Einmal-Handtüchern und Seife** im Spender zu sorgen. Wo das Händewaschen mit Seife nicht möglich ist, sind Spender mit **Desinfektionsmitteln** bereitzuhalten.

Ein **Desinfektionsmittelspender** im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle wird empfohlen.

Die **Öffnung der Tennishallen** ist je nach Inzidenzwert im BTV-Stufenplan ersichtlich.

Vereinssitzungen sind mit einem geladenen Personenkreis erlaubt: bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 mit bis zu 25 Personen im Innenbereich und bis zu 50 Personen im Außenbereich; bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 mit bis zu 50 Personen im Innenbereich und bis zu 100 Personen im Außenbereich. Jeweils zuzüglich geimpfter und genesener Personen.

Die Öffnung der **Außen- und Innengastronomie** ist je nach Inzidenzwert im BTV-Stufenplan ersichtlich. Ein Verkauf von Speisen und Getränken »to go«, z. B. zum Verzehr während des Spiels oder zur Mitnahme nach Hause ist grundsätzlich erlaubt. Es gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte der Gastronomie.

Auf den Plätzen ist dafür zu sorgen, dass die Bänke mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern aufgestellt werden. Vier Stühle eignen sich gegebenenfalls besser, als zwei Bänke.

Unter freiem Himmel ist die Anwesenheit von bis zu 500 **Zuschauern** einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zulässig. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, müssen die Besucher einen Testnachweis vorlegen.

Wo möglich, sollte sichergestellt werden, dass wenige Gegenstände von mehreren Personen genutzt werden. Jeder Trainer sollte z. B. seinen eigenen Ballkorb/-wagen verwenden, Sammelrohre für Bälle sollen nicht benützt werden. Wo dies nicht möglich ist, sollten die Materialien beim Nutzungswechsel desinfiziert oder gründlich gereinigt werden.

Um eventuelle **Infektionsketten** nachvollziehen zu können, ist eine Dokumentation aller anwesenden Personen auf der Tennisanlage zu gewährleisten. Zu dokumentieren sind: Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail oder Anschrift. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform. Beim offiziellen BTV-Wettkampfbetrieb ist die Dokumentation der Teilnehmer durch die BTV-Systeme gewährleistet.

Anlagenbetreiber sind dafür verantwortlich je nach regionalen Infektionszahlen die Spiel- und Trainingsmöglichkeiten zu kommunizieren. Die Bestimmungen sind im BTV-Stufenplan ersichtlich. Die Infektionszahlen sehen Sie auf der Seite des LGL: www.lgl.bayern.de (QR Code).



HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN

für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie

WAS MÜSSEN SPIELER UND BEGLEITPERSONEN BEACHTEN?

- 1. HYGIENEVORSCHRIFTEN** Beachten Sie unbedingt alle mittlerweile hinlänglich bekannten allgemeinen Hygienevorschriften auch auf der Tennisanlage. Wichtigstes Grundprinzip ist dabei, einen Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Auf der Anlage ist, von allen Personen ab 15 Jahren, eine FFP2-Maske zu tragen. Bei Kindern zwischen sechs und 15 Jahren ist eine »Alltagsmaske« ausreichend. Auf dem Platz darf diese abgesetzt werden. Des Weiteren: Nießen/Husten in Armbeuge, regelmäßiges Händewaschen, etc.
- 2. KRANKHEITSSYMPTOME** Trifft auf Sie eines der folgenden Symptome zu, dürfen Sie die Tennisanlage nicht betreten:
 1. Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsweh)
 2. Erhöhte Körpertemperatur/Fieber
 3. Durchfall
 4. Geruchs- oder Geschmacksverlust
 5. Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage, bei denen ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde
- 3. UMKLEIDEN UND DUSCHEN** Umkleiden und Duschen dürfen je nach Inzidenzwert (siehe BTV-Stufenplan) unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Toiletten sind geöffnet.
- 4. GASTRONOMIE** Die Öffnung der Außen- und Innengastronomie ist je nach Inzidenzwert im BTV-Stufenplan ersichtlich. Ein Verkauf von Speisen und Getränken »to go«, z. B. zum Verzehr während des Spiels oder zur Mitnahme nach Hause ist grundsätzlich erlaubt.
- 5. TENNISHALLEN** Die Öffnung der Tennishallen ist je nach Inzidenzwert im BTV-Stufenplan ersichtlich.
- 6. SPIEL- UND TRAININGSBETRIEB** Die Anzahl der Personen, die gemeinsam trainieren dürfen ist je nach Inzidenzwert im BTV-Stufenplan ersichtlich. Das Training muss kontaktlos erfolgen und die Spieler müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.
- 7. ZUSCHAUER** Unter freiem Himmel sind bis zu 500 Zuschauer einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zulässig. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, müssen die Besucher einen Testnachweis vorlegen.
- 8. KÖRPERKONTAKT/ MINDESTABSTAND** Körperkontakt muss unterbleiben: kein Handshake, kein Abklatschen, etc. Es ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Die Bänke sind auseinanderzustellen, der Seitenwechsel erfolgt nicht auf der selben Netzseite.
- 9. KINDER UND BEGLEITPERSONEN** Die hier genannten Regeln gelten auch für Eltern oder Begleitpersonen von Kindern. Bitte sorgen Sie auch dafür, dass die Kinder die Regeln kennen und einhalten.
- 10. INFESTIONSKETTEN** Alle anwesenden Personen auf der Tennisanlage sind verpflichtet, sich in dem vom Verein bereitgestellten Dokumentationssystem (elektronisch oder in Papierform) mittels Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail oder Anschrift zu registrieren. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform.

Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln. Jeder ist selbst dafür verantwortlich, dass auf Tennisanlagen die Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden. Nur so ist gewährleistet, dass es zu keiner Wiederzunahme der Infektionen kommt, die nun erfolgte Freigabe des Tennissports weiter Bestand hat und weitere Lockerungen folgen können.

